

Wochenblatt

für
**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Lh. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Lh. A. Hertel** in Radeberg.

No. 47.

Freitag, den **21. November,**

1856.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis **Mittwoch** Mittags, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis **Dienstag** Nachmittags abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann **Andreas Grahl**, in Radeburg der Buchbinder **Günther**, in Moritzburg die Post-Expedition, sowie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

Das königliche Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 10. October 1856 (Gesetz- u. Verordngsbl. v. J. 1856. Stück 19. no. 82.) die Herstellung von für das ganze Land gleichmäßigen Schraubengewinden an den Feuersprizen anbe-
fehlen.

Die Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks werden auf die Bestimmungen dieser Verordnung insbesondere auf die §§. 3. 4. 5. 12. ertheilten Vorschriften mit der Bedeutung hingewiesen, binnen 3 Monaten und längstens

den **28. Februar 1857**

darüber Anzeige anher zu erstatten, ob an den bereits vorhandenen Sprizen-Zubringern und Schläuchen entweder die Umarbeitung der Gewinde resp. Anschaffung neuer vorschriftsmäßiger Schrauben nach den Bestimmungen §§. 1. 2. 3. 4. 5. der Verordnung erfolgt oder wenigstens der Anordnung §. 4. gemäß die erforderlichen messingenen Vermittelungsschrauben angeschafft worden sind.

Königliches Gerichtsamts Pulsnitz, den 8. November 1856.
Litzendorf.

Bekanntmachung.

Das Schneeauswerfen und die Absteckung der Winterbahn betr.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß haben die Gemeinden, eine Jede innerhalb ihrer Flur, wenn hoher Schnee in Hohlwegen oder sonst das Fortkommen hemmt, ohne vorherige Anordnung oder Erinnerung für das Auswerfen und Wegschaffen des Schnees von den öffentlichen Wegen zu sorgen, auch wo dies nicht ausführbar, die Winterbahn über ihre Felder zu dulden und dieselbe gleich beim ersten Schnee mittelst hoher mit Strohwischen versehener Stangen an geeigneten Stellen so abzustecken, daß der Fremde sie ohne Gefahr befahren kann.

Bernachlässigung dieser Anordnung, über deren Befolgung die Ortsgerichtspersonen zu wachen haben, wird mit Fünf Thalern vom Gemeindevorstande einzubringender Geldstrafe geahndet werden.

Königliches Gerichtsamts Pulsnitz, den 18. November 1856.
Litzendorf.

Bekanntmachung.

Da diejenigen jungen Leute, welche sich zur Recrutirung stellen, am Bestimmungstage nicht selten in geistigen Getränken sich übernehmen, in Folge dessen theils auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte, theils in letzterem selbst, theils auf dem Nachhausewege sich unanständig betragen, schreiend und tobend die Straßen durchziehen u. s. w., so findet man sich beim Herrannahen der diesjährigen Recrutirung veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen.

- 1., Die Gemeindevorstände, beziehentlich deren Stellvertreter, haben am Bestimmungstage die jungen Mannschaften zum Bestimmungsorte zu geleiten, und dieselben mit Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu einem gesitteten und anständigen Verhalten während des Weges aufzufordern, auch vor dem übermäßigen Genuße von Spirituosen zu warnen; sie haben dieselben auch am Bestimmungsorte so viel als möglich zu überwachen, und nach erfolgter Entlassung der betreffenden Ortsschaften ohne weiteren entbehrlichen Aufenthalt soviel als möglich die Mannschaften wieder zurückzubringen.
- 2., Diejenigen jungen Leute, welche obiger Anordnung zuwider handeln, und der Weisung des Gemeindevorstandes sich nicht fügen, sind von dem Letzteren zur Bestrafung anher anzuzeigen. Die Strafe wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, in Gefängniß bestehen.